

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. August 2010

601

GRG NR.	08	IN 46	255
---------	----	-------	-----

**Interpellation von Ruedi Zbinden, Hanspeter Gantenbein und David Zimmermann
vom 9. Juni 2010
„Zumutbare Asylunterkünfte“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten und 38 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen gestellten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

1. Welche Personen werden dem Kanton Thurgau zugewiesen?

Nach rund 20 bis 30 Tagen in einem Empfangszentrum verteilt das Bundesamt für Migration (BFM) die Personen, welche ein Asylgesuch gestellt haben, auf die Kantone. Die Anzahl orientiert sich an der Bevölkerungszahl eines Kantons. Es handelt sich dabei um Personen, die noch keine Entscheidung auf ihr Asylgesuch erhalten haben, es sind sogenannte Asylsuchende (AS, N-Ausweis). Der Kanton Thurgau hat jeweils 2.8 % der Asylsuchenden aufzunehmen.

Wird in einem Empfangszentrum festgestellt, dass bestimmte Personen bereits in einem anderen europäischen Staat ein Asylgesuch gestellt haben (daktylographischer Vergleich), zeigt der Bund dem betreffenden Staat den Fall an. Erhebt der adressierte Staat innert einer Frist von zwei Monaten keinen Einspruch, kann die betreffende Person dorthin zurück geschafft werden. Es kommt seit dem 12. Dezember 2008 in diesen Fällen das sogenannte Dublin-Abkommen zur Anwendung. Die darunter fallenden Personen werden Dublin-Personen genannt.

Personen, deren Asylgesuch abgewiesen worden ist oder auf deren Gesuch gar nicht eingetreten wurde, sind Ausreisepflichtige (AP). Sie haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Auf Antrag muss ihnen Nothilfe gewährt werden (Unterkunft, Lebensmittel und

medizinische Nothilfe). Das BFM weist auch diese Personen formell den einzelnen Kantonen zu. Auf diese Weise bestimmt der Bund, welcher Kanton bei einem Gesuch um Nothilfe diese gewährleisten muss.

2. Was geschieht mit den Personen während ihres Aufenthalts im Thurgau?

Sobald über das Gesuch der AS entschieden wird, ergeben sich vier Möglichkeiten:

- Das Asylgesuch wird gutgeheissen, das heisst, die betreffende Person gilt neu als anerkannter Flüchtling (FL, Ausweis B).
- Das Asylgesuch wird zwar abgewiesen, die betreffende Person erhält jedoch eine vorläufige Aufnahme (VA, Ausweis F) und kann bis auf weiteres in der Schweiz bleiben.
- Das Asylgesuch wird abgewiesen und die betreffende Person erhält eine Ausreisefrist. Nach unbenutztem Ablauf der Ausreisefrist wird diese Person ausreisepflichtig (AP).
- Auf das Asylgesuch wird nicht eingetreten. Die Person wird sofort ausreisepflichtig (AP).

3. Verfahrensstand und Konsequenzen für die Betreuungszuständigkeit

- Flüchtlinge (B-Ausweis): Sobald eine Person als Flüchtling anerkannt ist, gelangt sie in die Betreuungszuständigkeit der für diese Zielgruppe bestimmten Organisation. Dies ist im Kanton Thurgau die Flüchtlingsbegleitung, ein Angebot, wofür die Peregrina-Stiftung, eine Stiftung der beiden Landeskirchen, verantwortlich zeichnet. Der Kanton hat dieser Stiftung den Leistungsauftrag für die Asylbetreuung in den Durchgangsheimen, die Nothilfe und die Flüchtlingsbegleitung erteilt.
- Personen im Dublin-Verfahren: Zuständig ist die Peregrina-Stiftung. Die Personen bleiben in den Durchgangsheimen, bis sie in ein Drittland zurückgeschafft werden können.
- Ausreisepflichtige Personen: AP, welche bereits im Empfangszentrum einen Entscheid erhalten haben, können Nothilfe beantragen. Diese erhalten sie in Form von Naturalien von der Peregrina-Stiftung. Bis Ende Juni 2010 stand ein Pavillon in Schwaderloh zur Sicherstellung der Nothilfe für ausreisepflichtige Personen zur Verfügung. Die Suche nach einer geeigneten Nachfolgelösung läuft.
- Personen mit vorläufiger Aufnahme (F-Ausweis) und Personen ohne Entscheid (N-Ausweis): Während des Aufenthalts in den Durchgangsheimen (1 - 6 Monate) fallen diese unter die Betreuungszuständigkeit der Peregrina-Stiftung. Nach einer bestimmten Zeit in den Durchgangsheimen werden Personen mit einer VA sowie Personen ohne einen Entscheid über ihr Asylgesuch auf die Gemeinden verteilt.

4. Asylsuchende in den Gemeinden

Die Kapazitäten in den Durchgangsheimen sind beschränkt. Damit Platz für neue Zuweisungen des Bundes geschaffen werden kann, sind Personen nach ca. einem halben Jahr den Gemeinden zuzuweisen. Der Verteilschlüssel orientiert sich an der Einwohnerzahl.

Es kann im Einzelfall lange dauern, bis ein erster Entscheid im Asylverfahren erfolgt. Aus diesem Grund teilt das Fürsorgeamt den Gemeinden auch Personen zu, über deren Gesuch noch nicht entschieden worden ist. Wegen der beschränkten Kapazitäten ist eine Betreuung in den Durchgangsheimen bis zum ersten Entscheid oft nicht möglich. Es kommt deshalb vor, dass Personen, die bereits in einer Gemeinde platziert sind oder deren Platzierung in eine bestimmte Gemeinde geplant war, wieder zurückgenommen werden, die Platzierung also widerrufen wird. Entweder haben die Betroffenen einen negativen Asylentscheid erhalten, ohne dass eine vorläufige Aufnahme angeordnet worden ist, oder es wird festgestellt, dass für sie das Dublin-Verfahren massgeblich ist.

Der Widerruf der Platzierung bzw. der Abzug von zugewiesenen Personen ist also eine Massnahme, die sich auf Grund des geänderten Vollzugsstandes aufdrängt.

5. Aktuelle Situation im Kanton Thurgau

Aktuell betreuen die Gemeinden ca. 254 Personen aus dem Asylbereich. Die Durchgangsheime beherbergen 104 Personen im Asylverfahren (ohne Entscheid), 34 Personen im Dublin-Verfahren, 64 Personen mit Nothilfe. Insgesamt befinden sich also aktuell 456 Personen aus dem Asylbereich im Kanton Thurgau (Stand Ende Juli 2010). Hinzu kommen rund 80 Personen, die über eine Anerkennung als Flüchtling verfügen. Der Anteil von Personen aus dem Asylbereich, die den Gemeinden zugewiesen werden könnten, beträgt gemäss dem entsprechenden Beschluss des Regierungsrates 0.18 % der Gesamtbevölkerung. Momentan sind es aber nur 0.1 %.

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Zivilschutzanlagen, sogenannte Schutzbauten, sind in erster Linie für den Schutz der Bevölkerung im Fall eines bewaffneten Konflikts oder für Katastrophenfälle konzipiert. Sie sind demzufolge nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgelegt und auch nicht dafür geeignet. Sie befinden sich unter der Erde, haben keine Fenster und müssen künstlich belüftet werden. Für eine zeitlich beschränkte Dauer sind die Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich ohne weiteres zumutbar. Wenn sich die Aufenthaltsdauer jedoch über mehrere Monate erstreckt, wird eine Unterbringung unzumutbar. Dies gilt auch für Personen, die geltend machen, wegen der Bedrohung an Leib und Leben zur Flucht veranlasst worden zu sein. Zugegebenermassen dürfen die Ansprüche solcher Personen an eine Unterkunft nicht hoch sein. Das Verwaltungsgericht hat dazu allerdings ausgeführt, deren Unterkunft sei mit gesundem Menschenverstand zu

beurteilen, wobei der Blickwinkel der hiesigen Gesellschaft im Vordergrund zu stehen habe. Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich in Zivilschutzanlagen für eine begrenzte Zeit zumutbar ist, die Dauer des Aufenthaltes aber klar begrenzt sein muss.

Frage 2

Wie dargelegt, ist eine zeitlich befristete Unterbringung von Asylsuchenden in einer Zivilschutzanlage ohne weiteres möglich. Wie in einem Katastrophenfall kann eine Notunterkunft jedoch keine Dauerlösung sein. Dabei spielen nicht nur die Platzverhältnisse eine wesentliche Rolle, sondern namentlich auch andere wichtige Faktoren wie sanitäre Einrichtungen, Kochmöglichkeiten, natürliche Belüftung und Tageslicht.

Frage 3

Die Interpellanten verweisen auf die Unterbringung von Soldaten in Zivilschutzanlagen und machen geltend, dass eine Unterkunft, die für die Schweizer Soldaten genüge, auch für Menschen, die unser Gastrecht in Anspruch nähmen, zumutbar sein sollte. Die Situation der Personen aus dem Asylbereich ist jedoch nicht vergleichbar mit derjenigen von Angehörigen der Armee, die einen auf wenige Wochen begrenzten Einsatz leisten. Dienstleistende Personen wissen, dass sie nur für eine bestimmte Dauer in der Zivilschutzanlage untergebracht sind. Sie verbringen ausserdem die Wochenenden in der Regel zu Hause in ihrer gewohnten Wohnung, die einen erheblich komfortableren Standard aufweist, und sie verfügen über die finanziellen Mittel, sich in ihrer dienstfreien Zeit einen „Tapetenwechsel“ leisten zu können. Wie bereits ausgeführt, erachtet der Regierungsrat eine Unterkunft in einer Zivilschutzanlage für eine zeitlich beschränkte Dauer als durchaus zumutbar, für unbestimmte Zeit dagegen nicht bzw. nur mit flankierenden Massnahmen, z. B. oberirdischen Aufenthaltsräumen.

Frage 4

Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) ist wiederholt beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zwecks Erwerbs von Liegenschaften des Militärs oder ähnlicher, dem Militär nahestehender Betriebe vorstellig geworden. Bereits im Mai 2009 nahm das DFS mit Armasuisse bezüglich des Autobahnstützpunkts Müllheim unter der Autobahn Kontakt auf. Konkret erging ausserdem am 20. Januar 2010 ein schriftlicher Appell an Bundesrat Maurer betreffend die Kaserne Bernrain. Alle Anfragen wurden unter Hinweis auf den Eigenbedarf der Armee abschlägig behandelt. Auch Nachfragen nach anderen möglichen Unterkünften aus dem Armeebestand zeitigten kein Ergebnis. Laut Auskunft der zuständigen Bundesstelle stehen in absehbarer Zeit keine geeigneten Liegenschaften im Dispositionsportfolio und damit zur Verfügung. Das DFS hat einlässlich zum Ausdruck gebracht, dass ihm nicht mehr genutzte Liegenschaften des Militärs für seine Aufgaben willkommen wären. Leider führten die entsprechenden Bemühungen bei Bundesrat Maurer bis jetzt zu keinem Erfolg.

Frage 5

Selbstverständlich unterstützt der Regierungsrat die Gemeinden bei ihrer Aufgabenerfüllung, soweit er kann. Dies zeigt sich z. B. darin, dass er in einer ersten Phase die Betreuung der Personen aus dem Asylbereich übernimmt. Es wäre ohne weiteres auch denkbar, die Asylsuchenden direkt ab den Empfangs- und Verteilzentren des Bundes auf die Gemeinden zu verteilen. Um die Gemeinden zu entlasten, hat der Kanton auch entschieden, selber die Nothilfe an ausreisepflichtige Personen zu gewährleisten und damit nicht die Gemeinden am jeweiligen Aufenthaltsort zu beheiligen.

Frage 6

Der Regierungsrat erachtet es als falsch, wenn der Kanton auf dem Gemeindegebiet einer einzigen Gemeinde alle Asylsuchenden ansiedeln würde. Dies würde zu einer unverhältnismässigen Belastung der Infrastrukturen der betroffenen Standortgemeinde führen. Ferner wäre eine Ghettoisierung der Personen aus dem Asylbereich vorprogrammiert und deren Selbständigkeit würde unnötig eingeschränkt. Auch eine Anpassung der betroffenen Personen aus dem Asylbereich an die Lebensumstände, Sitten und Gebräuche der Schweiz würde verunmöglicht oder zumindest erschwert. Dazu kommt, dass ein solches Unterfangen schon mit grosser Wahrscheinlichkeit an der praktischen Umsetzung scheitern würde. Der Kanton verfügt über kein Land, das nicht zum Hoheitsgebiet einer Gemeinde gehört. Er müsste also zuerst in den Besitz von Land oder von Liegenschaften gelangen, um eine Unterkunft für 600 bis 1'000 Personen realisieren zu können. Schliesslich müsste ein Bewilligungsverfahren für die Errichtung oder Umnutzung einer Baute für die zentrale Unterkunft durchgeführt werden, was kaum ohne massiven Widerstand ablaufen dürfte. Die Forderung der Interpellanten nach einer zentralen Betreuung der Asylsuchenden würde bei den für eine zentrale Lösung zur Auswahl stehenden Gemeinden mit Sicherheit keine Akzeptanz finden. Zudem hat sich die bisherige Praxis der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bewährt. Der Regierungsrat sieht daher keinen Grund, davon abzuweichen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach